

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Dr. Sahra Wagenknecht, Ali Al-Dailami, weiterer Abgeordneter und der Gruppe BSW – Drucksache 20/11464 –

Die militärische Unterstützung Israels durch Deutschland vor dem Hintergrund des Gaza-Krieges

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 7. Oktober 2023 hatte die im Gazastreifen herrschende Terrororganisation Hamas Israel überfallen, mehr als 1 200 Menschen wurden getötet, mehr als 5 431 verletzt und etwa 240 Menschen als Geiseln verschleppt. Daraufhin leitete Israel einen Krieg gegen die Hamas im Gazastreifen ein. Im Gazastreifen sind durch das israelische Militär inzwischen mehr als 34 000 Menschen getötet worden. Dabei soll es sich bei den meisten der Getöteten um Frauen und Kinder handeln. Mehr als 77 000 Menschen seien verletzt worden (AFP vom 22. April 2024). „Alle, die an Israel liefern, alle, die die israelische Armee unterstützen, vor allem materiell und finanziell, haben eine Mitverantwortung,“ meint Dr. Andreas Krieg, der Experte vom King's College gegenüber dem NDR-Magazin „Panorama“ vom 18. April 2024 (daserste.ndr.de/panorama/archiv/2024/Todeszone-Gaza-Waffen-aus-Deutschland-,gaza566.html). „Da kann man Deutschland nicht ausnehmen.“

Seit 2009, also als Benjamin Netanjahu erstmals Ministerpräsident Israels wurde, haben die Bundesregierungen bis einschließlich 2021 Rüstungsexportgenehmigungen im Wert von ca. 3 Mrd. Euro erteilt (Antwort auf die Mündliche Frage 21 auf Plenarprotokoll 20/133). Im Jahr 2023 genehmigte die Bundesregierung bis einschließlich 2. November 2023 Rüstungsexporte nach Israel im Wert von insgesamt rund 326,5 Mio. Euro. Das ist zehnmal mehr als im Jahr 2022 (32,3 Mio. Euro). Darunter waren Kriegswaffen wie 3 000 tragbare Panzerabwehrwaffen, 500 000 Schuss Munition für Maschinengewehre, Maschinenpistolen oder andere voll- oder halbautomatische Schusswaffen im Wert von 20,1 Mio. Euro (Antwort auf die Schriftliche Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 20/10022).

Inzwischen gleicht der Gazastreifen einem unbewohnbaren und unregierbaren Trümmerhaufen, in dem sich allerdings noch rund 2 Millionen Menschen irgendwie am Leben halten. Der Frage, ob Kriegsverbrechen von Israel verübt wurden oder ob ein Risiko für Kriegsverbrechen besteht, weichen Bundeskanzleramt und Auswärtiges Amt aus (daserste.ndr.de/panorama/archiv/2024/Todeszone-Gaza-Waffen-aus-Deutschland-,gaza566.html). Auch darüber, ob von Deutschland an Israel gelieferte Rüstungsgüter bzw. Waffensysteme im Gaza-Krieg eingesetzt werden, und wenn ja, welche Kenntnisse die Bundes-

regierung über den Einsatz und ggf. über die entsprechend eingesetzten Rüstungsgüter bzw. Waffensysteme habe, liegen der Bundesregierung gemäß ihrer Antwort zu den Fragen 1 und 2 auf Bundestagsdrucksache 20/10994 keine Kenntnisse vor.

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Bei den Angaben für die Jahre 2023 und 2024 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Die Summe der Anzahlen der Kriegswaffen- und sonstigen Rüstungsgütergenehmigungen kann in einem Jahr höher als die angegebene Gesamtanzahl der Rüstungsgütergenehmigungen sein, da sich auf einer Genehmigung Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter befinden können.

1. Hat die Bundesregierung Konsequenzen aus der Kenntnisnahme der Warnung von 30 Sonderberichterstattern und Sachverständigen der Vereinten Nationen vor der Lieferung von Waffen und Munition an Israel gezogen, dass Material zur Verletzung des Völkerrechts in Gaza eingesetzt werden könnte (Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 20/10994), und wenn ja, welche?
2. Hat die Bundesregierung Konsequenzen aus der Kenntnisnahme gezogen, dass es Hinweise gibt, wonach Israel in einer nicht unbedeutenden Zahl von Fällen gegen das humanitäre Kriegsrecht verstoßen hat (Antwort zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 20/10994), und wenn ja, welche?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Hinweise zu möglichen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht nimmt die Bundesregierung sehr ernst. Die Bundesregierung fordert Israel dazu auf, derartigen Hinweisen nachzugehen und die Aufklärung sicherzustellen. Des Weiteren fordert die Bundesregierung die Einhaltung des humanitären Völkerrechts sowohl in direkten Gesprächen mit Israel als auch öffentlich ein. Sie hat Israel mehrfach dazu aufgerufen, mehr humanitäre Hilfe in Gaza zuzulassen und ein funktionierendes System zur Koordinierung und Sicherung humanitärer Helferinnen und Helfer vor Ort zu etablieren. Dies wird die Bundesregierung auch weiterhin tun.

3. Ist es aus Sicht der Bundesregierung irrelevant, ob von Deutschland an Israel gelieferte Rüstungsgüter im Gaza-Krieg eingesetzt werden (Antwort zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 20/10994)?
4. Ist es aus Sicht der Bundesregierung irrelevant, ob von Deutschland an Israel gelieferte Rüstungsgüter in Gaza-Kriegsgebieten eingesetzt wurden bzw. werden, in denen gegen das humanitäre Kriegsrecht verstoßen wurde bzw. wird (Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 20/10994)?

5. Ist die Erteilung von Rüstungsexportgenehmigungen für Israel im Jahr 2024 so zu verstehen, dass sich die Bundesregierung dahin gehend eine rechtliche Auffassung dazu gebildet hat, dass Rüstungsgüter dann ausgeführt werden dürfen, wenn diese selbst nicht direkt zur Begehung von Verletzungen des humanitären Völkerrechts dienen, aber zu einem Kriegsgeschehen beitragen, in dem etliche solcher Verletzungen vorgekommen sein könnten?

Die Fragen 3 bis 5 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung entscheidet über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen nach den rechtlichen und politischen Vorgaben. Dabei berücksichtigt die Bundesregierung u. a. auch die Einhaltung des humanitären Völkerrechts. Das gilt auch für Rüstungsexporte nach Israel.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über einen Einsatz aus Deutschland gelieferter Rüstungsgüter in Gaza vor. Ungeachtet dessen fordert die Bundesregierung die Einhaltung des humanitären Völkerrechts sowohl in direkten Gesprächen mit Israel als auch öffentlich ein. Nach den rechtlichen Vorgaben für die Rüstungsexportkontrolle aus dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 16. September 2019 wird eine Ausfuhrgenehmigung u. a. nicht erteilt, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass zur Ausfuhr bestimmte Rüstungsgüter verwendet werden, um schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu begehen (Kriterium 2.). Die Bundesregierung hat ihre Position in diesem Zusammenhang auch gegenüber dem Internationalen Gerichtshof dargelegt (www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/193/193-20240409-ora-01-00-bi.pdf).

6. Hat die Bundesregierung versucht, Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber zu erlangen, ob von Deutschland an Israel gelieferte U-Boote aktuell im Gaza-Krieg vor der Küste des Gazastreifens wichtige militärische Funktionen erfüllen, beispielsweise durch das Absetzen von Spezialkräften für Operationen an Land, das Verschießen von Raketen gegen Landziele und/oder Aufgaben der Aufklärung und der elektronischen Kampfführung (Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 20/10994), wenn ja, wann, und bei wem, und wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung liegen keine über die zitierte Bundesdrucksache hinausgehenden eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

7. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, dass laut einer Erklärung der israelischen Streitkräfte (Israel Defense Forces – IDF) vom 14. Oktober 2023 von Deutschland an Israel gelieferte Sa'ar-6-Korvetten von ThyssenKrupp Marine Systems (TKMS) der israelischen Marine eine Waffenfabrik der Hamas angegriffen haben sollen (www.naval-technology.com/news/israeli-navys-saar-6-corvettes-used-to-strike-gaza-ground-targets/?cf-view), und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung hat die erwähnte Erklärung der israelischen Streitkräfte zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu den Fragen 3 bis 5 verwiesen.

8. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, dass nach Angaben der israelischen Streitkräfte die Korvetten der Sa'ar-6-Klasse eingesetzt werden, um die im Gazastreifen operierenden Bodentruppen zu unterstützen (www.timesofisrael.com/liveblog_entry/navy-declares-4th-advanced-saar-6-class-warship-operational-sends-one-to-red-sea/)?

Die Bundesregierung hat die erwähnte Presseberichterstattung zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu den Fragen 3 bis 5 verwiesen. Der zweite Teil der Fragestellung ist nicht verständlich.

9. Betreffen die 3 000 Panzerabwehrwaffen, die Deutschland Israel kurz nach dem Hamas-Massaker geliefert hatte und auf die von der deutschen Seite vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) verwiesen wurde (www.lto.de/recht/hintergruende/h/igh-nicaragua-deutschland-israel-gaza-waffen-export-lieferung/), Panzerabwehrwaffen des Typs RGW 90 der deutschen Firma Dynamit Nobel Defence (eine Tochter des israelischen Rüstungskonzerns Rafael), wenn ja, um welche Systeme der RGW-90-Serie (HH, HH-t, LRMP, ASM, Illum, Rauch) handelt es sich, und wenn nein, um Panzerabwehrwaffen welchen Typs handelt es sich?
10. Hat die Bundesregierung seit 2009 den Export von Panzerabwehrwaffen des Typs RGW 90 nach Israel genehmigt, und wenn ja, in Höhe welchen Werts wurden Rüstungsexportgenehmigungen für Panzerabwehrwaffen des Typs RGW 90 nach Israel erteilt (bitte unter Angabe der Stückzahl angeben und ggf. nach Jahren auflisten)?

Die Beantwortung der Fragen 9 und 10 erfolgt gemeinsam, zum Schutz der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland in der als Verschusssache – Nur für den Dienstgebrauch – eingestuften Anlage.* Die offene Mitteilung von Einzelheiten über die Ausrüstung der Streitkräfte des Empfängerlandes würde insbesondere in der aktuellen Situation dessen legitime Sicherheitsinteressen beeinträchtigen, sodass mit negativen Auswirkungen auf seine Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland zu rechnen wäre. Die Bundesregierung sieht von Angaben zum Auftragsvolumen dann ab, wenn diese in Kombination mit Angaben zu Stückzahlen Rückschlüsse auf den Einzelpreis bestimmter Rüstungsgüter zuließen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (2 BvE 5/11) würden Angaben, die so konkret sind, dass aus ihnen auf vertrauliche Informationen, etwa auf den Einzelpreis eines bestimmten Rüstungsguts, geschlossen werden kann, in unverhältnismäßiger Weise in die Berufsfreiheit der Unternehmen eingreifen (vgl. Rn. 185, 192 und 219 des Urteils).

11. Für 1 500 Stück Munition welchen Typs, die lediglich Trainingszwecken gedient haben und für den Einsatz im Krieg untauglich sein sollen, auf die von der deutschen Seite vor dem IGH verwiesen wurde (www.lto.de/recht/hintergruende/h/igh-nicaragua-deutschland-israel-gaza-waffen-export-lieferung/), hat die Bundesregierung Rüstungsexportgenehmigungen an Israel erteilt?

Die in der Frage genannte Stückzahl kann von der Bundesregierung nicht nachvollzogen werden. Vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) hat Deutschland zu zwei Genehmigungen über Trainingsmunition vorgetragen. Eine der Genehmigungen betraf 500 000 Stück, eine weitere 1 000 Stück (www.icj-cij.org/site/s/default/files/case-related/193/193-20240409-ora-01-00-bi.pdf, S. 21). Hin-

* Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

sichtlich des Typs wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Dr. Sahra Wagenknecht und weiterer Abgeordneter der Gruppe BSW „Export von Klein- und Leichtwaffen im Jahr 2023“ auf Bundestagsdrucksache 20/11368 verwiesen.

12. Bedeuten die im Vergleich zum Oktober 2023 geringeren Genehmigungszahlen für den Export von Rüstungsgütern für Israel, dass die Bundesregierung im Rahmen ihrer „sorgfältigen Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen nach den rechtlichen und politischen Vorgaben, einschließlich der Berücksichtigung völkerrechtlicher Verpflichtungen“ zu der Auffassung gelangt ist, dass nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass mit den zu genehmigenden Rüstungsgütern gegen das humanitäre Kriegsrecht verstoßen werden könnte bzw. zumindest ein eindeutiges Risiko dafür besteht (Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 20/10994)?

In Bezug auf die Berücksichtigung völkerrechtlicher Verpflichtungen wird auf die Antwort zu den Fragen 3 bis 5 verwiesen.

13. Ist der Verweis der Bundesregierung auf ihre Maßgaben und Regeln bezüglich der Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte in Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 20/10994 so zu verstehen, dass sie die Auffassung teilt, dass, gemäß den Genfer Konventionen von 1949 und dem Völkergewohnheitsrecht, Staaten davon absehen müssen, Waffen oder Munition – oder Teile davon – zur Verfügung zu stellen, wenn aufgrund der Fakten oder früherer Verhaltensmuster zu erwarten ist, dass sie zur Verletzung des Völkerrechts eingesetzt werden?

Die Antwort zu Frage 6 der bezeichneten Bundestagsdrucksache ist so zu verstehen, dass die Bundesregierung sämtliche völkerrechtlichen Verpflichtungen, die für den Export von Rüstungsgütern von Bedeutung sein können, berücksichtigt.

14. Trifft es zu, dass unter den „sonstigen Rüstungsgütern“ auch solche Güter gefasst sind, die unter das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und die darauf bezogene Ausfuhrliste Teil 1 A fallen, die für die Funktion von Waffen zentral sind, z. B. Radaranlagen, Nachtsichtgeräte, Feuerleitsysteme, sämtliche militärische Kommunikationselektronik, Chemikalien für Waffen und Treibstoff, Maschinenpistolen und zahlreiche Komponenten für militärische Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge, Triebwerke für militärische Hubschrauber, Elektro- und Dieselmotoren für U-Boote – sofern sie bestimmte Leistungsparameter erfüllen – und Dieselmotoren für sämtliche militärischen Schiffe ab einer Leistungsstärke von 37,5 kW und das entsprechende Know-how?

Welche Rüstungsgüter als sonstige Rüstungsgüter gelten, ergibt sich aus Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste. Sonstige Rüstungsgüter sind dort abschließend aufgeführt, einschließlich etwaiger Leistungsparameter. Die Ausfuhrliste ist öffentlich zugänglich unter www.gesetze-im-internet.de/awv_2013/anlage_1.html.

15. Trifft es zu, dass beispielsweise Motoren und Komponenten, die der Antriebstechnik für Landsysteme dienen, nur dann erfasst werden, wenn sie besonders für militärische Zwecke konstruiert wurden, also der Konstrukteur die Ware ausschließlich oder deutlich für rüstungsrelevante Zwecke konstruiert hat sowie zusätzlich wesentliche militärische Funktionsmerkmale vorhanden sind, was bei vielen Motoren, die für militärische Land- und Seefahrzeuge verwendet werden, nicht der Fall ist und daher diese Antriebe aus der Genehmigungspflicht fallen?

Eine Genehmigungspflicht besteht gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 der Außenwirtschaftsverordnung für die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannten Güter. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

16. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob Waffen(teile), die nach ihrer Auffassung nicht für den Einsatz in Gaza geeignet oder bestimmt seien (www.lto.de/recht/hintergruende/h/igh-nicaragua-deutschland-israel-gaza-waffen-export-lieferung/), auch nach der Integration in die entsprechenden Waffensysteme nicht in Gaza eingesetzt werden (können)?
18. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, welche der 2023 erteilten Rüstungsexportgenehmigungen (Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 20/10022) der Ausfuhrlisten-Position
- a) A0003 (Munition),
 - b) A0004 (Bomben, Torpedos, Flugkörper),
 - c) A0005 (Feuerleitanlagen, Überwachungs- und Alarmierungsausrüstung),
 - d) A0006 (militärische Ketten- und Radfahrzeuge),
 - e) A0009 (Kriegsschiffe),
 - f) A0010 (militärische Luftfahrzeuge/-technik),
 - g) A0011 (militärische Elektronik),
 - h) A0013 (ballistische Schutzausrüstung),
 - i) A0014 (Ausbildungs-/Simulationsausrüstung),
 - j) A0015 (Infrarot-/Wärmebildausrüstung),
 - k) A0016 (Halbzeug zur Herstellung von bestimmten Rüstungsgütern (Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse)),
 - l) A0018 (Herstellungsausrüstung zur Produktion von Rüstungsgütern),
 - m) A0021 (militärische Software) und
 - n) A0022 (Technologie)
- auch nach der Integration in die entsprechenden Waffensysteme nicht in Gaza eingesetzt werden (können)?

Die Fragen 16 und 18 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat die erwähnte Presseberichterstattung zur Kenntnis genommen. Auf die Antwort zu den Fragen 3 bis 5 wird verwiesen. Darüber hinaus äußert sich die Bundesregierung nicht zu hypothetischen Fragestellungen.

17. Welche der 2023 erteilten Rüstungsexportgenehmigungen (Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 20/10022) der Ausfuhrlisten-Position (AL-Position)
- a) A0003 (Munition),
 - b) A0004 (Bomben, Torpedos, Flugkörper),
 - c) A0005 (Feuerleitanlagen, Überwachungs- und Alarmierungsausrüstung),
 - d) A0006 (militärische Ketten- und Radfahrzeuge),
 - e) A0009 (Kriegsschiffe),
 - f) A0010 (militärische Luftfahrzeuge/-technik),
 - g) A0011 (militärische Elektronik),
 - h) A0013 (ballistische Schutzausrüstung),
 - i) A0014 (Ausbildungs-/Simulationsausrüstung),
 - j) A0015 (Infrarot-/Wärmebildausrüstung),
 - k) A0016 (Halbzeug zur Herstellung von bestimmten Rüstungsgütern (Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse)),
 - l) A0018 (Herstellungsausrüstung zur Produktion von Rüstungsgütern),
 - m) A0021 (militärische Software) und
 - n) A0022 (Technologie)

haben keine technische Bedeutung für Kriegswaffen und/oder nicht die Wirksamkeit und Einsatzfähigkeit eines Waffensystems ermöglicht bzw. erhöht?

Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) und unterrichtet den Deutschen Bundestag über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten von genehmigten Ausfuhrvorhaben.

19. In Höhe welchen Gesamtwertes wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2024 bis zum aktuellen Stichtag der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage Kriegswaffen von Unternehmen aufgrund zuvor erteilter Genehmigungen nach Israel tatsächlich ausgeführt?

Für das Berichtsjahr 2024 liegen aktuell Außenhandelsergebnisse zu den Berichtsmonaten Januar bis März 2024 vor. In diesem Zeitraum gab es keine tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen nach Israel.

20. In Höhe welchen Gesamtwertes wurden im Jahr 2024 bis zum aktuellen Stichtag der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage Einzelgenehmigungen für den Export von Rüstungsgütern für Israel erteilt (bitte neben dem Gesamtwert auch die monatlichen Werte sowie die jeweiligen Werte für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter in den entsprechenden Monaten auflisten; sofern eine endgültige Auswertung für den Zeitraum noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Im fragegegenständlichen Zeitraum wurden Einzelgenehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Rüstungsgütern nach Israel im Gesamtwert von 10 094 503 (Stichtag 23. Mai 2024) erteilt. Hiervon entfallen 10 062 054 Euro auf sonstige Rüstungsgüter und 32 449 Euro auf Kriegswaffen. Dieser Wert verteilt sich wie folgt:

Im Januar 2024 wurden Einzelgenehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Rüstungsgütern nach Israel im Gesamtwert von 8 416 738 Euro erteilt. Hiervon entfallen 8 386 289 Euro auf sonstige Rüstungsgüter und 30 449 Euro auf Kriegswaffen. Im Februar 2024 wurden Einzelgenehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Rüstungsgütern nach Israel im Gesamtwert von 586 939 Euro erteilt. Hiervon entfallen 584 939 Euro auf sonstige Rüstungsgüter und 2 000 Euro auf Kriegswaffen. Im März wurden Einzelgenehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Rüstungsgütern nach Israel im Gesamtwert von 1 057 680 Euro erteilt. Hiervon entfällt der gesamte Wert auf sonstige Rüstungsgüter. Im April wurden Einzelgenehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Rüstungsgütern im Gesamtwert von 32 959 Euro erteilt. Hiervon entfällt der gesamte Wert auf sonstige Rüstungsgüter. Im Mai wurden Einzelgenehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Rüstungsgütern im Gesamtwert von 187 Euro erteilt. Hiervon entfällt der gesamte Wert auf sonstige Rüstungsgüter.

21. Für welche Rüstungsgüter wurden im Jahr 2024 bis zum aktuellen Stichtag der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage Einzelausfuhrgenehmigungen nach Israel erteilt (bitte getrennt unter Angabe der AL-Position bzw. KWL-Nummer [KWL = Kriegswaffenliste], Güterbeschreibung sowie der jeweiligen Stückzahl auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Vorbemerkung:

Da Ausfuhrlisten (AL)-Positionen unterschiedliche Güter und Güterteile enthalten, ist die Angabe von Stückzahlen für eine AL-Position nicht angezeigt.

Die im Jahr 2024 bis zum aktuellen Stichtag erteilten Genehmigungen für die endgültige Ausfuhr von sonstigen Rüstungsgütern nach Israel betreffen die AL-Positionen A0003, A0005, A0006, A0007, A0008, A0009, A0011, A0015, A0016, A0017, A0018, A0019, A0021 und A0022.

Der nachfolgenden Tabelle sind die im Jahr 2024 bis zum aktuellen Stichtag (23. Mai 2024) erteilten Genehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Kriegswaffen nach Israel zu entnehmen:

Kriegswaffenlisten (KWL)-Nummer	Güterkreis	Stückzahl
50	Munition für die Waffen der KWL 29	1 000 Stück
55	Treibladungen für die Waffen der KWL 49 und 52	70 Stück

22. In welchem Gesamtwert sind seit 2023 bis zum aktuellen Stichtag der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage im Jahr 2024 Sammelausfuhrgenehmigungen für das Endempfängerland Israel erteilt worden (bitte entsprechend den Jahren unter Angabe des Monats der Genehmigung, der Laufzeit, des Gesamtwertes und der Stückzahl des Rüstungsguts, der AL-Position sowie den jeweiligen Inhaber der Sammelausfuhrgenehmigung und des Endempfängerlandes auflisten)?
23. Bei welchen der im Jahr 2023 erteilten Sammelausfuhrgenehmigungen für das Endempfängerland Israel handelt es sich um
- Gemeinschaftsprogramme, also bi-, tri- und multinationale Entwicklungs- und Fertigungsprogramme für Dual-Use- und Rüstungsgüter, an denen die Bundesregierung beteiligt ist,
 - regierungsamtliche Kooperationen, also Entwicklungs- und Fertigungsprogramme, die unter staatlicher Beteiligung erfolgt sind,

- c) Technologietransfers für Studienzwecke außerhalb eines zugelassenen Gemeinschaftsprogramms,
- d) Ausfuhren im Rahmen von EDA-Studien (EDA = Europäische Verteidigungsagentur) außerhalb eines zugelassenen Gemeinschaftsprogramms?

Die Fragen 22 und 23 werden gemeinsam beantwortet:

Eine Angabe des Gesamtwertes für Sammelausfuhrgenehmigungen für das Endempfängerland Israel im fragegegenständlichen Zeitraum ist nicht möglich, da Sammelausfuhrgenehmigungen eine Vielzahl von Ausfuhren oder Verbringungen an verschiedene Empfänger ermöglichen, die sich in mehreren Ländern befinden können. Zu den Angaben der im Jahr 2023 erteilten Sammelausfuhrgenehmigungen mit Israel als Endempfängerland wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 14 und 15 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Dr. Sahra Wagenknecht und weiterer Abgeordneter der Gruppe BSW „Rüstungsexportgenehmigungen der Bundesregierung im Jahr 2023“ auf Bundestagsdrucksache 20/10993 verwiesen.

- 24. Beinhaltet der Gesamtwert der im Jahr 2024 bis zum aktuellen Stichtag der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage erteilten Einzelgenehmigungen für den Export von Rüstungsgütern für Israel auch Länderabgaben der Bundeswehr, wenn ja, in welcher Höhe, und wenn nein, in Höhe welchen Gesamtwertes wurden im Jahr 2024 bis zum aktuellen Stichtag der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage Länderabgaben der Bundeswehr getätigt?
- 25. Beinhaltet der Gesamtwert der im Jahr 2023 erteilten Einzelgenehmigungen für den Export von Rüstungsgütern für Israel im Wert von ca. 326 Mio. Euro auch Länderabgaben der Bundeswehr, wenn ja, in welcher Höhe, und wenn nein, in Höhe welchen Gesamtwertes wurden im Jahr 2023 Länderabgaben der Bundeswehr getätigt (bitte die Angaben für die Zeiträume 1. Januar 2023 bis 6. Oktober 2023 und 7. Oktober 2023 bis 31. Dezember 2023 getrennt angeben)?

Die Fragen 24 und 25 werden gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung der Fragen kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.* Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde der im Rahmen internationaler Beziehungen üblicherweise angewandten Vertraulichkeit widersprechen und die künftige Zusammenarbeit nachhaltig stören.

* Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.